



**SCHWEIZERISCHER CHOW CHOW-CLUB** Sektion der SKG

**CHOW CHOW CLUB SUISSE**

**Section de la SCS**

# **Statuten/Statuts**

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

Der im Jahre 1944 gegründete Schweizerische Chow Chow Club (SCCC) bildet eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 ihrer Statuten und ist als Rasseclub alleine massgebend für die Rasse Chow Chow in der Schweiz. Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 2 Sitz

Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### Art. 3 Zweck

Sinn, Zweck und Ziel des Vereins sind insbesondere:

- a) Förderung der Reinzucht des Chow Chow, gemäss dem geltenden, bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards
- b) Vereinigung der Besitzer, Liebhaber und Züchter des Chow Chow
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Wahrung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen
- e) Förderung der kynologischen Kenntnisse und Unterstützung der züchterischen Tätigkeiten der Mitglieder
- f) Förderung der Besuche von Ausstellungen sowie Organisation eigener Ausstellungen
- g) Rassenspezifische Ausbildung von Ausstellungsrichtern und Ausstellungsrichter-Anwärter
- h) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- i) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- j) Anordnung, Förderung und Ueberwachung von Massnahmen, welche im allgemeinen Interesse des SCCC und der SKG liegen
- k) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse

### Art. 4 Zweckverfolgung

Die Erfüllung dieser Aufgaben wird durch den SCCC wie folgt angestrebt:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern (siehe Art. 3e)
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Chow Chow (siehe Art. 3h)
- c) Erlassung von Zuchtbestimmungen (inkl. Körungen) und Ueberwachung der Einhaltung der SKG-Reglemente (siehe Art. 3j)
- d) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- e) Publikation von Clubnachrichten in den offiziellen Publikationsorganen der SKG
- f) Durchführung von clubinternen- und CAC-Ausstellungen (siehe Art. 3f)
- g) Wahl und rassenspezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern, gemäss den in den SKG-Statuten und in der Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG festgehaltenen Bedingungen (siehe Art. 3g)
- h) Gründung und Unterstützung von Regionalgruppen (siehe Art. 3i)

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Erwerb

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

### **Art. 6 Aufnahme**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Club eintreten will, hat sich beim Kassier schriftlich zu melden. Vor der Aufnahme sind Name und Adresse des Bewerbers in den Gesellschaftsorganen der SKG zu veröffentlichen.

### **Art. 7 Einsprachen**

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der Publikation dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme und ist gegenüber abgewiesenen Bewerbern nicht zur Angabe der Ablehnungsgründe verpflichtet.

### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Club, die Rasse oder die allgemeine Kynologie besonders verdient gemacht haben. Zu einer solchen Ernennung ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **Art. 9 Veteranen**

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SCCC oder von SKG-Sektionen waren, werden auf Antrag des Vorstands durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht.

## **III. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 10 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

### **Art. 11 Austritt**

Der Austritt aus dem SCCC erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits fällig gewordener Beiträge und des ordentlichen Jahresbeitrags.

### **Art. 12 Streichung**

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstands gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die das gute Einvernehmen im Verein wiederholt stören. Vor diesem Beschluss muss das Mitglied vom Vorstand angehört werden (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Mitglieder die den Jahresbetrag nicht bezahlt haben, können sofort gestrichen werden.

### **Art. 13 Rekurs gegen die Streichung**

Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen worden ist, soll durch eingeschriebenen Brief über diesen Beschluss informiert werden. Es hat das Recht, innert 30 Tagen dem Präsidenten zu Händen der Generalversammlung schriftlich einen Rekurs einzureichen. Bis zur Erledigung des Rekurses wird die Streichung nicht rechtskräftig. Die Generalversammlung entscheidet nach Anhören des Vorstands und des betroffenen Mitglieds endgültig mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SCCC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

### **Art. 14 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf Antrag des Vorstands durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- a) grobe Verstösse gegen die Interessen und das Ansehen der SKG und des SCCC, sowie deren Statuten und Reglemente
- b) wissentlich unwahre Angaben beim Verkauf von Hunden in Abstammungsurkunden oder in Deckbescheinigungen
- c) ungebührliches Betragen an Ausstellungen oder Prüfungen sowie Beschimpfung oder Täuschung von Richtern an Ausstellungen oder Prüfungen
- d) qualifizierter Hundehandel oder Tierquälerei im Sinne der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung

Der Antrag zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass das Mitglied berechtigt ist, seine Sache in mündlicher oder schriftlicher Form vor der Generalversammlung des SCCC zu vertreten.

### **Art. 15 Verfahren**

Der Beschluss der Generalversammlung über einen Ausschluss ist dem betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Rekurses an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids durch eingeschriebenen Brief und mit Begründung beim Präsidenten der SKG einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig unter Vorbehalt der Anfechtung beim zuständigen Gericht.

### **Art. 16 Wirkungen des Ausschlusses**

Jeder rechtskräftig gewordene Ausschluss ist durch den Vorstand in den Gesellschaftsorganen der SKG zu publizieren unter gleichzeitiger Mitteilung an den Zentralvorstand der SKG.

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung von anerkannten Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder der SCCC untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, wobei ein allfällig geschützter Zwingername gelöscht wird.

Ist der/die Ausgeschlossene Richter oder Anwärter, so erfolgt die Streichung in der Richterliste der SKG.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 17 Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Clubmitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

### **Art. 18**

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

### **Art. 19 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den SCCC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten des SCCC, sowie die Reglemente der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

### **Art. 20 Jahresbeitrag**

Die Höhe des Jahresbeitrags und der Gebühren werden jährlich von der GV für das folgende Jahr bestimmt. Die SKG-Marke gilt als Quittung für den bezahlten Jahresbeitrag. Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes bezahlen keinen Jahresbeitrag, erhalten aber die SKG-Marke.

Nach dem 1. Juli eingetretene Mitglieder bezahlen nur den halben Jahresbeitrag. Nach dem 1. November eingetretene Personen sind bis Ablauf des Vereinsjahrs beitragsfrei. Um Stimmrecht an der Generalversammlung zu haben, muss der laufende Jahresbeitrag bezahlt sein.

## **V. Haftbarkeit**

### **Art. 21 Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des SCCC haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss den Statuten der SKG, haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten des SCCC, umgekehrt haftet auch der SCCC nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

## **VI. Organisation und Verwaltung**

### **Art. 22 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 23 Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wählt die anderen Organe; sie hat die Oberaufsicht über deren Tätigkeit und kann sie, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt, jederzeit abberufen.

Die GV soll bis spätestens Ende April eines jeden Jahres durchgeführt werden.

### **Art. 24 Einberufung und Traktandenliste**

Die Einberufung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Zirkularschreiben an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

### **Art. 25 Einberufung einer ao Generalversammlung**

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder auf vorheriges begründetes schriftliches Begehren verlangt werden. Sie ist nach Einreichung der nötigen Zahl der Unterschriften innert dreier Monate durchzuführen.

### **Art. 26 Anträge**

Anträge der Mitglieder zu Händen der GV, sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

### **Art. 27 Geschäfte der Generalversammlung**

Der GV obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmzähler, Appell oder Präsenzliste
2. Genehmigung des Prokoll der letzten GV
3. Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Zuchtwarts
  - c) des Kassiers

4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren  
Dechargeerteilung an den Vorstand
5. Festsetzung des Jahresbeitrags und der Gebühren für das folgende Jahr
6. Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr
7. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) des Zuchtwarts
  - d) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - e) der Rechnungsrevisoren gemäss Art. 33
8. Wahl von neuen Richtern und Richteranwältern, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den ZV der SKG
9. Orientierung über das Jahresprogramm
10. Anträge des Vorstands
11. Anträge von Mitgliedern (Art. 26)
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung der SKG-Veteranen (Art. 8)
13. Erledigung von Rekursen (Art. 13)
14. Ausschluss von Mitgliedern
15. Beschlussfassung über Clubreglemente oder deren Ergänzungen
16. Gründung und Auflösung von Regionalgruppen
17. Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins
18. Bestimmung des Ortes der nächsten GV

Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

#### **Art. 28**

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 29 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die GV beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit unter Vorbehalt der Art. 8, 13, 14, 38 und 39. Sie entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selber beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

#### **Art. 30 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kumulation von zwei Funktionen ist gestattet. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Zuchtwarts die von der GV bestätigt werden, konstituiert sich der Vorstand selber. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Vorstand ist der GV gegenüber kollektiv für eine richtige Geschäftsführung verantwortlich.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten übernimmt der SCCC.

### **Art. 31 Verhandlungen**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch dreier Vorstandsmitglieder zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse wiedergibt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Aus der Mitte des Vorstandes wird ein Korrespondent bestimmt, der für die Publikation der Clubmitteilungen verantwortlich ist. Ohne eigentliche Sitzung kann ein Beschluss auf dem Weg der schriftlichen Umfrage nur mit schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zustande kommen.

### **Art. 32 Tätigkeiten und Pflichten**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SCCC zuständig, die nicht durch Statuten oder GV-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Er ernennt die Delegierten für die DV der SKG.

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern sind die nachstehend genannten Aufgaben übertragen:

#### **Präsident**

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit sowie Erstattung eines Jahresberichts
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Vertretung des Vereins nach aussen

#### **Vizepräsident**

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Es können ihm auch andere Aufgaben übertragen werden.

#### **Sekretär**

Der Sekretär erledigt im Einverständnis mit dem Präsidenten alle schriftlichen Arbeiten des Vereins und besorgt die Protokollführung an den Vorstandssitzungen und an den Generalversammlungen.

#### **Kassier**

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und das Inventar unter persönlicher Haftbarkeit. Laufende Geschäfte erledigt er selbstständig. Er hat Einzelunterschrift für Bank- und Postcheckkonti. Er führt das Mitgliederverzeichnis, erledigt die Formalitäten bei Neueintritten und veranlasst den Einzug der Jahresbeiträge und der übrigen Vereinsgebühren.

Der Kassier erledigt den Rechnungsverkehr mit der SKG, wobei die Berechnungsgrundlage für die Ablieferung der SKG-Beiträge der Mitgliederbestand vom 31. Oktober massgebend ist.

Die Jahresrechnung muss per 31. Dezember abgeschlossen sein und den Rechnungsrevisoren anschliessend zur Prüfung unterbreitet werden. Der Generalversammlung erstattet der Kassier Bericht über die Finanzen und stellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget auf.

#### **Zuchtwart und Stellvertreter**

Der Zuchtwart überwacht die Zucht und berät die Mitglieder in allen züchterischen Fragen. Er ist verantwortlich für das gesamte Körwesen und organisiert die Ankörungen. Er ist verantwortlich für den Verkehr mit dem Stammbuchsekretariat der SKG.

Die vom Vorstand zu bestimmenden Zuchtwartstellvertreter unterstehen administrativ dem Zuchtwart, teilen sich aber in dessen Aufgabenkreis gemäss Absprache. Sie werden für die gleiche Amtsdauer wie der Zuchtwart durch den Vorstand gewählt.

#### **Beisitzer**

Den Beisitzern kann die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder oder weitere Aufgaben im Bereich der Vorstandstätigkeit übertragen werden.

#### **Art. 33 Rechnungsrevisoren**

Von den drei Rechnungsrevisoren prüfen zwei die Rechnung des Clubs und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Die GV wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus.

#### **Art. 34 Spesenvergütungen**

Die Mitglieder des Vorstands erhalten die Vergütung der Bahnspesen und ein Taggeld für alle Veranstaltungen zu denen sie aufgeboten werden. Das Taggeld und der Ansatz der Bahnspesen werden jährlich vom Vorstand festgesetzt. Die geschäftsbedingten Auslagen wie Telefon, Porti und Büromaterial werden im IV Quartal (bei grösseren Auslagen periodisch) durch den Kassier vergütet.

### **VII. Finanzen**

#### **Art. 35**

Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus:

- a) dem Vereinskaptal
- b) den ordentlichen Jahresbeiträgen
- c) freiwilligen Zuwendungen
- d) Gebühren, welche die Generalversammlung festlegt

### **VIII. Regionalgruppen**

#### **Art. 36**

Wenn das Bedürfnis in Regionen oder grösseren Ortschaften vorhanden ist, können Regionalgruppen gegründet werden. Sie sind rein interne und unselbständige Institutionen des SCCC. Als Mitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, die bereits Mitglied des SCCC sind. Die Regionalgruppen haben keine eigene statutarischen Bestimmungen, sondern richten ihre Tätigkeit nach den Statuten des SCCC. Im übrigen wird das Verhältnis zum SCCC im Bedarfsfall durch GV-Beschlüsse geregelt.

### **IX. Richteranwälter und Richter**

#### **Art. 37**

Die Voraussetzungen für die Wahl von Ausstellungsrichtern und Anwältern sind in der Ausstellungs-Richter-Ordnung (ARO) der SKG und in den SKG-Statuten Art. 42-46 festgehalten. Nach erfolgter Wahl durch die GV stellt der SCCC dem ZV der SKG Antrag zur Genehmigung des Gewählten als Richter resp. Anwälter.

## **X. Statutenrevision und Auflösung**

### **Art. 38 Statutenrevision**

Die Mitglieder müssen mit der Einladung zur GV einen Probeabzug der vorgesehenen Änderung erhalten haben. Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von Zweidrittel der gültigen Stimmen einer Generalversammlung.

### **Art. 39 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des SCCC kann nur durch eine zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums einberufene, ausserordentliche GV beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von vier/Fünftel (4/5) der gültigen Stimmen.

Im Weiteren gelten die Art. 7 und 8 der SKG Statuten.

### **Art. 40 Vermögensliquidation**

Bei der Auflösung des Vereins darf ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem ZV der SKG zur Verwaltung zu übergeben.

Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein mit der gleichen Zweckbestimmung wie der aufgelöste Verein, so kann er, sobald er in der SKG aufgenommen ist, beim Zentralvorstand das Begehren um Aushändigung des Vermögens des aufgelösten Vereins stellen. Falls sich innert fünf Jahren kein neuer Verein bildet, fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 41**

Als massgebender Text dieser Statuten gilt die deutsche Fassung.

### **Art. 42**

Diese Statuten wurden an der GV vom 8. März 1997 angenommen und mit Genehmigung durch die SKG sofort in Kraft gesetzt.

Die früheren Statuten und die mit den heutigen Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse sind damit aufgehoben.

**Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst. Sinngemäss sind sie auch in femininer Form anwendbar.**

---

Lugano, 8. März 1997

**Schweizerischer Chow Chow Club**

**Der Präsident:  
Paolo Gusberti**

**Die Sekretärin:  
Rosmarie Lüscher**

---

Diese vorstehenden Statuten wurden genehmigt an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 25.4.1997

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft**

**Der Präsident:  
H. Müller**

**Für die Statutenkommission:  
O. Petermann**

<i>Die Revision vom 18. März 2000 – Art. 20 + Art. 38 sind hier einbezogen</i>
--